

# **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

## **- Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund

§§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl.I.S.286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6 S. 1), in Verbindung mit

§§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17]), und

§§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

#### **- Sondernutzungssatzung -**

#### **Präambel**

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung und u. a. die Gewährleistung und Förderung der öffentlichen Ordnung. Die Gemeinde stellt kommunale Einrichtungen wie z.B. Straßen, Wege und Plätze zur öffentlichen Nutzung und in begrenztem Rahmen außerhalb der regulären Nutzungen auch zu anderen Nutzungen zur Verfügung.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- (2) Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, sein Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z.B. Kulturveranstaltungen, Märkte, Volksfeste), die die Gemeinde Schöneiche bei Berlin selbst durchführt.

#### **§ 2 Straßengebrauch**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist je-

dermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
- (3) Nichtanlieger dürfen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung nur im Rahmen dieser Satzung nutzen.
- (4) Regenentwässerungsanlagen (wie z.B. Mulden und Bäume) dürfen für Sondernutzungen, wie z.B. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, nicht genutzt werden.

#### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis als Sondernutzung bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege, Vordächer, Kellerlicht- und Aufzugschächte, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen;
  - b) Sonnenschutzdächer, Markisen im Bereich von Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, ein Abstand von 75 cm zum Fahrbahnrand muss eingehalten werden;
  - c) Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe sowie für die Anlagen für die Weihnachtsbeleuchtungen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, die nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen;

- d) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,50 m Breite erhalten bleibt;
  - e) das Abstellen der Mülltonnen, der gelben Säcke und der Sperrmüllgüter auf den Gehwegen oder dem Straßenbegleitgrün an den für die Entsorgung festgesetzten Abfuhrtagen und am Vortag des festgesetzten Abfuhrtages, sowie das Aufstellen von Abfallbehältern durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag;
  - f) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Sondernutzungen, die gemäß Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dieses erfordern.
  - (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind jedoch dann nicht zulässig oder werden unzulässig, wenn die Sondernutzung die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs einschränkt oder gefährdet oder wenn Beschädigungen der Straße drohen. Die Erlaubnisfreiheit endet entsprechend dem Zeitpunkt, zu dem auch eine erteilte Erlaubnis entzogen werden kann.
  - (4) Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst oder ausgeführt werden.

#### **§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bedarf die Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Zur erlaubnisbedürftigen Sondernutzung zählen insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauzäunen, Baugerüsten, das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub, sowie das Abstellen von Baufahrzeugen (Baustelleneinrichtung), sofern diese Arbeiten nicht dem § 3 Ziffer 4 zuzuordnen sind;
  - b) Container;
  - c) die Herstellung von Baustellenzufahrten;
  - d) Überbauungen, Ausschachtungen, Verlegungen von Leitungen, sofern diese nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen;
  - e) das Anbringen von Plakaten, Werbeschildern oder -zetteln, Flugblättern, das Aufstellen von Reklametafeln;
  - f) das Aufstellen von Fahrradständern, Säulen, Schildern, Masten, Fahnenstangen, wenn

diese mit Werbung versehen sind, das Spannen von Transparenten, das Abstellen von Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Werbung und das dauerhafte Abstellen von Anhängern mit oder ohne Werbung;

- g) das Errichten von privatwirtschaftlichen Werbe- und Informationsständen;
- h) das Aufstellen von Buden, Häuschen, Kiosken, Verkaufswagen, Warenautomaten und sonstigen Ständen, Toiletten, Käfigen, Schaukästen, Vitrinen, Warenauslagen, Displays und Postablagekästen;
- i) das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken;
- j) Straßenhandel, Straßengewerbe, Schaustellungen, kulturelle Veranstaltungen;
- k) das Lagern von Heizmaterial über den im § 3 Abs. 1 Buchstabe d) genannten Zeitraum hinaus sowie das Abstellen von Mülltonnen, Sperrmüll und der gelben Säcke sowie Schrott über den in § 3 Abs. 1 Buchstabe e) genannten Zeitraum hinaus;
- l) das Aufstellen und der Gebrauch von sonstigen Vorrichtungen.

#### **§ 5 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Erlaubnisansprüche sind mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu stellen. Der Antrag ist in geeigneter Weise zu erläutern (Zeichnung, Text). Art, Umfang und beabsichtigte Dauer sind anzugeben, bei Plakaten, Werbeschildern oder -zetteln, Flugblättern und Reklametafeln ist ein Muster abzugeben.
- (3) Ist bei der Sondernutzung mit einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs zu rechnen oder mit der Beschädigung der Straße (des Weges / Platzes), so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straßen Rechnung getragen wird.

#### **§ 6 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst hat und dem die Ausübung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Es können auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn diese für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen Gründen erforderlich sind.
- (3) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- a) dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen Gründen erforderlich ist oder wird oder
  - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
  - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
  - (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
  - (6) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen und die benutzten Straßenteile in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
  - (7) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin werden andere nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art nicht ersetzt (vgl. §§ 45 Abs. 6 und 46 Abs. 1 Ziffer 8 StVO, §§ 54 und 55 Brandenburgische Bauordnung(BbgBO)).

### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer.
- (2) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen frei-

zustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

- (4) Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

### **§ 8 Gebühren und Kosten**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind in der als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Gebührentabelle festgelegt. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach der beanspruchten öffentlichen Verkehrsfläche. Jeder angefangene Quadratmeter zählt als voller Quadratmeter. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (3) Die Gebühr wird für die Dauer der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts bedarf.
- (5) Das Recht der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach § 9 bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

### **§ 9 Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Gebühr befreit sind
  - a) die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Gremien sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung der Verwaltung nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft und Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es tritt keine Befreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
  - b) politische Parteien und Wählergruppen im Sinn der Allgemeinverfügung des Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg und
  - c) der/die Eigentümer von Verkehrsflächen, die diese für eigene Sondernutzungen in Anspruch nehmen
- (2) Die Befreiung von Gebühren kann ganz oder teilweise gewährt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Gebührenbefreiung muss beantragt werden.

- (3) Gebühren werden ganz oder teilweise nicht erhoben für:
- Sondernutzungen, die allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen.
  - Sondernutzungen durch Werbung für kulturelle Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Lebens und für Veranstaltungen zur Heimatpflege,
  - Sondernutzung durch Werbung zum Standortmarketing der Region,
  - Fahrradständer soweit sie nicht mit Werbung versehen sind.
- (4) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

### § 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
- der Antragsteller / Erlaubnisnehmer
  - wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt bzw. dessen Rechtsnachfolger
  - als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers / Erlaubnisnehmers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, mit der Feststellung durch die Behörde.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind fällig, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

### § 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben und jeweils mit einer ordentlichen Abmeldung gekündigt, erfolgt eine Rückerstattung bzw. anteilige Rückerstattung der im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren. Zuviel entrichtete Gebühren werden jedoch nur erstattet, wenn der zu erstattende Betrag 5,00 € übersteigt.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde Schöneiche bei Berlin eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Erlaubnisnehmer zu vertreten ist.

- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Widerruf und tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsfläche überzeugt hat.



### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Entgegen § 4 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
  - entgegen § 6 Abs.1 einer in der Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
  - entgegen § 6 Abs. 5 die in einer Sondernutzungserlaubnis gestatteten Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nicht wie gefordert vornimmt,
  - entgegen § 6 Abs. 5 trotz erloschener oder widerrufenen Sondernutzungserlaubnis die Anlagen nicht entfernt oder den Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 02.11.2005 beschlossene Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche -Sondernutzungssatzung- vom 17.11.2005 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 30.06.2011

Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

## Sondernutzungssatzung Gebührentabelle

Die Bemessungseinheit „m<sup>2</sup>“ bezieht sich auf die Grundfläche der genutzten öffentlichen Fläche.

| Ziffer   | Art der Sondernutzung   | Gebühr  |
|--|---|---|
| <b>A Baustellen, Baustelleneinrichtungen und Baumaterial</b> |   |   |
| <b>A1</b>  | Baustelleneinrichtungen wie Arbeitswagen, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Bauzäune, Bodenaushub, Pacht-toiletten und Materiallagerungen                               | 0,50 €/m <sup>2</sup> /Tag                                    |
| <b>A2</b>  | Container   | 0,50 €/m <sup>3</sup> /Tag                                    |
| <b>A3</b>  | Baustellenzufahrten   | 0,50 €/m <sup>2</sup> /Tag                                    |
| <b>A4</b>  | Anlagen, Einrichtungen, Überbauungen und Leitungsverlegungen, die zur zeitlichen begrenzten Nutzung vorgesehen sind   | 0,50 €/m <sup>2</sup> /Tag                                    |
| <b>B Werbung</b>   |   |   |
| <b>B5</b>  | Werbung für gewerbliche Veranstaltungen durch Plakate, Werbeschilder oder Zettel, Flugblätter, Reklametafeln  | 0,50 €/Stück/Tag  |
| <b>B6</b>  | Werbung für kulturelle Veranstaltungen (Heimattfest, Musik, Tanz, Sport usw.) durch Plakate, Werbeschilder oder Zettel, Flugblätter, Reklametafeln  | 0,10 €/Stück/Tag  |
| <b>B7</b>  | Werbeanlagen frei stehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, Transparente sowie mit Werbung versehene Fahrradständer, Kraftfahrzeuge und Anhänger (Die ausschließlich Werbezwecken dienen) | 0,50 €/m <sup>2</sup> /Tag                                    |
| <b>B8</b>  | Privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände   | 5,00 €/m <sup>2</sup> /Tag                                    |
| <b>C Anbieten von Waren und Dienstleistungen</b>             |   |   |
| <b>C9</b>  | Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung vorübergehend (tage- oder Stundenweise)  | 0,50 €/m <sup>2</sup> /Tag                                    |
| <b>C10</b>   | Postablagekästen  | 0,10 €/Stück/Tag  |
| <b>C11</b>   | Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden  | 0,25 €/m <sup>2</sup> /Tag                                    |
| <b>C12</b>   | Anlässlich von Festen und Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen  | 1,00 €/m <sup>2</sup> /Tag                                    |
| <b>D Lagerung</b>  |   |   |
| <b>D13</b>   | Mülltonnen, Sperrmüll, gelbe Säcke sowie Schrott (außer am Vortag des Abholtages u. am Abholtage), Heizmaterial/ Brennstoffe  | 1,00 €/m <sup>2</sup> /Tag                                    |
| <b>E Sonstiges</b>   |   |   |
| <b>E14</b>   | Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen  | je nach Einzelfall, in Anlehnung an die vorgenannten Gebühren |